



Unterwaldhausen

info@rathaus-unterwaldhausen.de

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Kontakt: gemeinde@guggenhausen.de; 07503-534

Landtagswahl am Sonntag, den 8. März

Am kommenden Sonntag sind in Baden-Württemberg Landtagswahlen bei denen unser Landesparlament in Stuttgart neu gewählt wird. Es wird in diesem Jahr eine Neuerung im Wahlrecht geben, das erste Mal haben Sie als Wähler/in eine Erststimme für den Kandidaten/die Kandidatin und eine Zweitstimme für die Partei, die Sie wählen wollen. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, bestimmen Sie mit, welche politische Konstellation unser Landtag in den nächsten fünf Jahren haben soll. Das Wahlhelferteam freut sich auf jeden von Ihnen.

Gemeindenachmittag im DGH in Unterwaldhausen

Am Sonntag, den 22. März wollen wir unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Guggenhausen und Unterwaldhausen zum Gemeindenachmittag bei Kaffee und Kuchen einladen. Wie jedes Jahr wollen wir zu diesem Zusammensein, das abwechselnd in Guggenhausen und Unterwaldhausen stattfindet, gerne einladen. Freuen Sie sich auf ein Treffen mit alten und vielleicht auch neuen Bekannten, auf einen Kaffee, einen Kuchen – auf einen gemütlichen Sonntagnachmittag halt!

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am Montag, den 23. Februar traf sich der Gemeinderat zur öffentlichen Sitzung. Folgende Themen wurden beraten und beschlossen:

Bericht und Ausblick FFW Unterwaldhausen-Guggenhausen

Kommandant Haberkorn stellte die aktuelle Situation der Freiwilligen Feuerwehr Unterwaldhausen-Guggenhausen dar. Wichtig ist ihm dabei die personelle Situation, die sich im letzten Jahr mit zwei willkommenen Neueintritten erfreulich entwickelt hat. Trotzdem bleibt die Frage der ausreichenden Einsatzstärke an Wochentagen kritisch, da von den 16 aktiven Kameraden viele auswärtig zur Arbeit gehen. In der Diskussion um Attraktivität der Feuerwehr kamen verschiedene Ideen zusammen, die von der Feuerwehr z.T. auch schon verfolgt werden. So soll die Präsenz der Kameraden bei Anlässen wie dem Querbeat und bei der Sicherung von Prozessionen Interesse wecken, aber auch Veranstaltungen wie der Brandschutztag, das Sommerferienprogramm und andere sollen deutlich machen, dass es bei der Feuerwehr interessant zugeht. Auch über die Gründung einer Jugendfeuerwehr wurde nachgedacht, hier ist es v.a. der hohe persönliche Einsatz, der von betreuenden und verantwortlichen Erwachsenen notwendig wäre, der die Kameraden der Feuerwehr zögern lässt. Vom Gemeinderat wurde für ein solches mögliches Vorhaben Unterstützung signalisiert, Kommandant Haberkorn wird im Feuerwehr-Ausschuss die Bedingungen abwägen. Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, auch bei Anlässen wie dem Querbeat oder auf Internet-Plattformen mit einem Banner zu werben. Schon im vergangenen Jahr war die Feuerwehr in den Gemeinden sehr präsent und will das auch in 2026 weiterhin sein. Haberkorn stellte den Terminkalender für dieses Jahr vor. Etwas überrumpelt zeigte sich der Kommandant von der Entscheidung der umliegenden Wehren zur Anschaffung

von digitalen Funkgeräten schon in diesem Jahr. Nach seinen Worten war diese bei uns in den nächsten zwei bis drei Jahren vorgesehen. Nun wird die Anschaffung allerdings auch für Unterwaldhausen-Guggenhausen notwendig, um im Einsatzfall nicht von der Kommunikation abgehängt zu sein. Bei einem Preis von 1000-1500 Euro pro Gerät und notwendigen acht Geräten wird somit auch dieses Jahr wieder eine größere Anschaffung auf die Gemeinden zukommen. Kommandant Haberkorn bedankte sich beim Gemeinderat für die Bereitschaft zum gemeinsamen Überlegen und die Unterstützung in allen Belangen der Feuerwehr und lud alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für den 18. April zur Generalversammlung im Bürgersaal in Guggenhausen ein.

Hundesteuersatzung

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die im Jahr 2001 verabschiedete Hundesteuersatzung zu erneuern und auch den Steuersatz anzupassen. Mit 36 Euro Jahressatz liegt Guggenhausen am unteren Ende aller umliegenden Gemeinden. Im Gemeinderat wurde das Thema kontrovers diskutiert, als echter Haushaltsposten fällt die Hundesteuer bei etwa 10 Tieren nicht wirklich ins Gewicht. Trotzdem wurde eine moderate Anpassung der Sätze verabschiedet, auch um die Abgabe im Vergleich mit dem allgemeinen Preisniveau nicht vollkommen vernachlässigbar zu machen. So soll der erste Hund in Zukunft 50 Euro, der zweite 100 Euro und ein Kampfhund 1.000 Euro kosten. Der Gemeinderat stimmte dieser Entscheidung geschlossen zu.

Verschiedenes

Waldbewirtschaftung Einrichtungsplanung 2026-2035

Guggenhausen besitzt fünf Flurstücke, die mit insgesamt 1,5 ha Wald bestanden sind. Die Bewirtschaftung dieser Fläche wurde vom Forstamt für die nächsten Jahre geplant und der Gemeinderat soll dieser Planung zustimmen. Zum besseren Verständnis dieser Planung wird Förster Christoph David bei der nächsten Gemeinderatssitzung anwesend sein und außerdem am 24. März eine Besichtigungsfahrt der Flächen mit interessierten Gemeinderäten machen.

Stand Heizungserneuerung

Nach der letzten Sitzung gab es vom Energieberater eine Rückmeldung, in der er empfiehlt, wieder eine zentrale Heizung für das Rathaus zu installieren und als Wärmequelle eine Wärmepumpe mit PV-Unterstützung zu wählen. Der Vorsitzende wird Heizungsbauer auf der Grundlage der Heizlastberechnung um ein Angebot bitten.

Stand Eigenkontrollverordnung

In der KW 7 wurden in Guggenhausen und Wendenreute die Abwasserkanäle gespült und mit der Kamera befahren. Die Ergebnisse der Befahrung werden vom beauftragten Ingenieurbüro ausgewertet, notwendige Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten werden in den nächsten Wochen empfohlen werden.

Abrechnung Breitband Egg (BA1) und Bauhof (BA2)

Die in 2021 fertiggestellten Arbeiten zur Breitbandversorgung von Egg, Brunnen und Luegen, sowie von Bauhof, Burg Königsegg und Haslachhof konnte im Januar abgerechnet werden. Die Kosten liegen für den BA1 bei 98.000 Euro, für BA2 bei 72.000 Euro. Diese Beträge können durch eine Unterstützung aus dem Ausgleichsstock des Landes im günstigsten Fall noch einmal um 115.000 Euro reduziert werden. Die jährlichen Pachteinahmen der Gemeinde für die auf der Gemarkung verlegten Glasfaserleitungen liegen bei ca. 20.000 Euro.

Katastrophenschutz

Die Arbeitsgruppe „Stromausfall“ der beiden Gemeinderäte wird sich am 26.3.2026 um 19.00 Uhr treffen.

Notfallhilfe

In Notfällen stehen in der Raumschaft einige Institutionen bereit, die in der Regel sehr schnell vor Ort sind. Dies sind die Helfer vor Ort, der Einsatzwagen des örtlichen DRK, Notarztwagen u.a. Alle diese Hilfsinstitutionen werden über den Notruf in der integrierten Leitstelle (112) benachrichtigt. Diese Leitstelle schätzt ab, welche Ausbildung und Ausrüstung für den betreffenden, gemeldeten Fall notwendig sein wird und schickt dann die jeweiligen Teams los. Nun sind z.B. die Helfer vor Ort ehrenamtlich tätig und in ihrer Ausrüstung nicht mit den professionellen Sanitätsfahrzeugen vergleichbar. Dafür können sie schneller als jede andere Rettungsgruppe vor Ort sein. Im Gemeinderat stellte sich die Frage, ob eine weitere Unterstützung der HvO Gruppen in den umliegenden Gemeinden eine Option wäre, diese ehrenamtlichen Helfer zu motivieren und gut auszustatten. Der Vorsitzende wird sich mit den HvO in Verbindung setzen.

Zeitweilige Sperrung der L 289 am Samstag, den 7. März

Am Samstag, den 7.3.2026 wird es auf der Landstraße 289 zwischen Fleischwangen und Ebenweiler wegen Baumfällarbeiten zu zeitweiligen Vollsperrungen des Verkehrs kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Versicherung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Am 8. März 2026 findet die Landtagswahl statt. Viele ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, werten die Stimmzettel aus und stellen das Wahlergebnis in ihrem Wahlbezirk fest. Im Rahmen ihres Amtes sind die Ehrenamtlichen in Baden-Württemberg automatisch und kostenfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) versichert. Das UKBW-Erklärvideo und weitere Informationen zum Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer finden Sie hier: www.ukbw.de/wahlhelfende.

Das Landwirtschaftsamt informiert: Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

Frauennetzwerke im Landkreis besuchen am 8. Mai
Frauenmuseum in Hittisau:

Ausstellung "Frieden tun"

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

Alltag und **Gemeinschaft** teilen – werden Sie
Wegbegleiter
s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

**Wanderausstellung im Landratsamt Ravensburg:
„Integration im Landkreis Ravensburg - Geschichte
der Vielfalt“**

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in
Guggenhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen hat auf Grund von
§ 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8
Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 23.02. 2026
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Guggenhausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Guggenhausen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 50,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.000,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 100,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.000,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espaol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache, für bis zu 5 Hunde, nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden, die der Einnahmeerzielung dienen. Hierfür ist ein Nachweis über die Einnahmeerzielung vorzulegen.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 12

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Guggenhausen, den 23.02. 2026

Dr. Jochen Currie
Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Seniorenkreis Ebenweiler, Fleischwangen, Guggenhausen, Unterwaldhausen

Auf die Bekanntmachung in der Gemeinde Ebenweiler wird hingewiesen.